

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 184.

Montags, den 3. Juli.

1837.

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt und Dorfbäcker, vom 1. Juli 1837 an,

nach dem jetzigen Preise

des Scheffels vom besten Weizen = = = = zu 3 Thlr. 6 Gr. bis 3 Thlr. 18 Gr.
des Scheffels Korn = = = = = 2 — 12 — bis 2 — 14 —
g e r e c h n e t.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

	F r a n z b r o t		
Für drei Pfennige	=	=	5½ Loth.
	S e m m e l		
Für drei Pfennige	=	=	6½ Loth.
	K e r n b r o t		
Für drei Pfennige	=	=	11 Loth.
Für einen Groschen	=	=	1 Pfund 25 Loth.
Für zwei dergleichen	=	=	3 Pfund 16 Loth.

An gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker

Für zwei Groschen	=	=	3 Pfund 16 Loth.
Für vier dergleichen	=	=	7 Pfund 2 Loth.
Für sechs dergleichen	=	=	10 Pfund 20 Loth.
Für acht dergleichen	=	=	14 Pfund 8 Loth.

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen	=	=	3 Pfund 16 Loth.
Für vier dergleichen	=	=	7 Pfund 2 Loth.
Für sechs dergleichen	=	=	10 Pfund 20 Loth.
Für acht dergleichen	=	=	14 Pfund 8 Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Ausdruckung der erhaltenen Numer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Utschock Strafe, zu verkaufen. Wegen jedes fehlenden Loths bei Franzbrotten, Semmeln und Kernbrotten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Groschen bestraft, bei dem Roggenbrote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggenbrote für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth, an einem Vier- oder Sechß-Groschen-Brote Sechß Loth, an einem Acht-Groschen-Brote Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus gelösete Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 1. Juli 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dtto.